

Statuten schleusenverein.ch

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen schleusenverein.ch, besteht im Sinne der Art. 60 ff. ZGB eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung.

Art. 2

Sitz des Vereins ist am Wohnort des Präsidenten.

Zweck und Ziel

Art. 3

Der Verein fördert alle Belange im Bereich Fluss- und Kanalfahrten mit bewohnbaren Motorbooten, Yachten, Hausbooten und umgebauten Arbeitsbooten (Eigner- und Mietboote).

Art. 4


Der Verein hat folgende Ziele:

- Das befahren der Flüsse und Kanäle im In- wie im Ausland
- Aus- und Weiterbildung der Mitglieder
- Pflege der Freundschaft unter den Mitgliedern
- Fördern von Beziehungen zu ausländischen Klubs, Vereinen und Vereinigungen
- Mithilfe bei der Erhaltung und Förderung der Fluss- und Kanalschiffahrt

Nationale und internationale Beziehungen

Art. 5

Der Verein kann sich anderen Organisationen anschliessen, welche die Kanal- und Flussschiffahrt und den Fahrten sport im In- und Ausland unterstützen.



Mitgliedschaft

Art. 6

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Sie & Er Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönnern

Art. 7

Einzelmitglied sowie Sie & Er Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 18. Altersjahr erreicht haben.

Passivmitglied kann werden, wer Einzel- oder Sie und Er Mitglied war.

Gönnern sind dem Verein wohlgesinnte Natürliche- oder Juristische Personen.

Das Aufnahmeformular ist an den Präsidenten zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 8

Ehrenmitglied kann jedes Vereinsmitglied werden, das sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat.

Das Ehrenmitglied wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

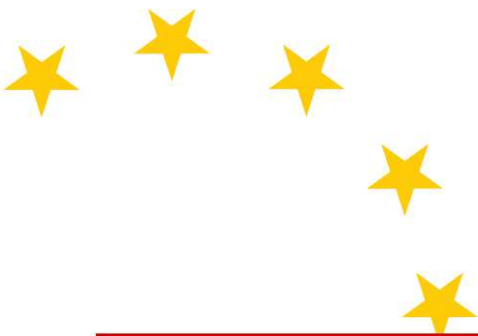
Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Art. 10

Austrittserklärungen müssen beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Der Austretende hat jedoch allen statutarischen Verpflichtungen für das kommende Jahr nachzukommen, falls die Austrittserklärung nicht vor dem 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres eingereicht wird.



Art. 11

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen:

- wenn es die Statuten oder Beschlüsse der Organe missachtet.
- wenn durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Vereins verletzt werden.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung zu richten. Ausschlüsse sind unter Angaben der Gründe zu protokollieren.

Art. 12

Automatisch ausgeschlossen wird, wer trotz 2-facher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf ein allenfalls vorhandenes Vermögen des Vereins.

Rechte der Mitglieder

Art. 13

Einzel-, Sie & Er -, und Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an der Generalversammlung
- Stimm- und Wahlrecht
- Antragsrecht an die Generalversammlung
- Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
- Recht zur Inanspruchnahme aller Leistungen des Vereins

Art. 14

Die Passivmitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an der Generalversammlung
- Stimm- und Wahlrecht
- Antragsrecht an die Generalversammlung

Art. 15

Die Gönner werden an die Generalversammlung eingeladen.

Pflichten der Mitglieder

Art. 16

Alle Mitglieder haben den regulären Jahresbeitrag termingerecht zu entrichten.
Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

Finanzen / Vereinsorganisation

Art. 17

Zur Deckung der Auslagen des Vereins dienen folgende Finanzquellen:

- die Mitgliederbeiträge
- Schenkungen/Spenden
- Übrige Einnahmen

Art. 18

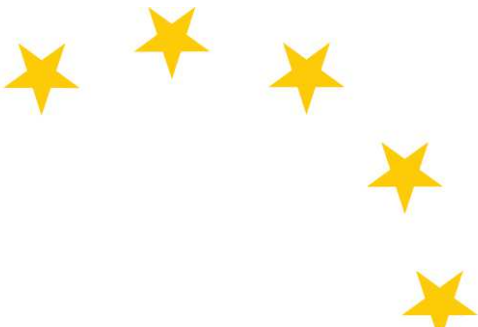
Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.
Die Höchstbeiträge werden auf max. CHF 250.- festgesetzt.
Jugendliche in Ausbildung und Studenten bis 25 Jahre erhalten 50% Rabatt auf den jeweils gültigen Mitgliederbeitrag.

Art. 19

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes arbeiten ehrenamtlich.
Allen Organen werden die effektiven Aufwendungen, wie Reise- und Bürospesen, vergütet.
Abgeltungen für Kurse und Veranstaltungen müssen vom Vorstand beschlossen werden.

Art. 20

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Eine Haftung der Mitglieder besteht nur im Rahmen der statutarischen Mitgliederbeiträge.



Art. 21

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 22

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt und wird vom Präsidenten einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies der Vorstand oder 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

Art. 23


Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Die Generalversammlung behandelt in der Regel folgende Traktanden:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresberichte
- Jahresrechnung / Revisorenbericht
- Wahlen des Präsidenten, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren
- Anträge
- Budget und Jahresbeiträge
- Verschiedenes

Die Generalversammlung muss mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per Mail einberufen werden.

Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 20 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich oder per Mail eingereicht werden.



Art 24

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
Die Abstimmungen und Wahlen können mit offenem Handmehr oder geheim durchgeführt werden.
Bei offener Abstimmung stimmt der Präsident nicht mit, hingegen fällt er bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 25

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er setzt sich aus drei bis neun wahlberechtigten Mitgliedern zusammen.
Der Präsident wird namentlich gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 26

Die Revisoren haben dieselbe Amtsdauer wie der Vorstand. Zwei Revisoren und ein Ersatzmann werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 27

Delegierte des Vereins werden durch den Vorstand für die Dauer eines Vereinsjahres ernannt.

Art. 28

Die Rechte und Pflichten aller Organe des Vereins, ausgenommen Generalversammlungen sind in einem Geschäftsreglement festgelegt.

Art. 29

Der Verein führt eine Flagge oder Wimpel, die alle Mitglieder auf ihren Schiffen führen dürfen.

Art. 30

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

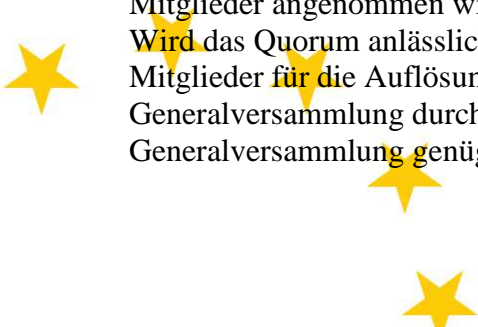
Art. 31

Einzelne Artikel der Statuten können geändert werden, wenn an einer Generalversammlung ein dahingehender Antrag vom einfachem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird.

Art. 32

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn an einer Generalversammlung 51% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und ein dahingehender Antrag von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird.

Wird das Quorum anlässlich der Generalversammlung nicht erreicht und stimmen 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung, so wird innerhalb einer Frist von 2 Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung durch den Vorstand angesetzt. Für eine Auflösung durch diese ausserordentliche Generalversammlung genügt eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.





Art. 33

Im Falle der Auflösung wird der Aktivenüberschuss des Vereins unter die Mitglieder, welche im Auflösungsjahr noch als Mitglieder registriert waren, aufgeteilt.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 12.09.2009 in Kraft.

4800 Zofingen, den 12.09.2009

1. Revision genehmigt durch die Generalversammlung vom 27.01.2012

Der Präsident
Peter Morgenthaler

Der Aktuar
Rolf Luginbühl

